Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 15. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.
Gesetz: Die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend.
Gesetz: Die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.
Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Standeserhöhung. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke betreffend. Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend. Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.
Todesfälle.

Gesetz,

die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzogliche Staatseisenbahn ist durch Errichtung stehender Brücken über den Rhein bei Kehl und Waldshut mit den linksrheinischen Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung zu setzen. Die Baukosten, so weit dieselben Baden treffen, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Artikel 2.

Die Großherzogliche Staatseisenbahn im oberen Rheinthal soll auf Staatskosten von Waldshut nach Konstanz fortgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIX.

Artikel 3.

Von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Durlach ist in Gemäßheit des mit dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Vertrags vom 4. Dezember 1850 eine Verbindungsbahn über Pforzheim bis zur Königlich Württembergischen Staatseisenbahn bei Mühlacker auf Staatskosten herzustellen.

Artikel 4.

Eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn in Heidelberg ab über Mosbach in der Richtung nach Würzburg soll zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden.

Die Vorarbeiten zwischen Heidelberg und Mosbach sind sofort auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden, wenn nicht ein Privatunternehmer bis dahin concessionirt worden ist.

Von dem Schienenweg von Heidelberg ab in der Richtung nach Würzburg kann einstweilen schon die Strecke von Heidelberg bis Mosbach begeben werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, sobald es die mit dem Königreich Bayern noch zu treffende Verständigung gestattet, auch die Strecke von Mosbach bis zur Grenze und — wenn es verlangt wird — die von der Grenze bis nach Würzburg zu übernehmen.

Artikel 5.

Es soll gleichfalls eine Bahn von Villingen über Donaueschingen und Geisingen zum Anschluß an die Waldshut-Konstanzer Linie und eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Offenburg ab durch das Kinzigthal bis Hausach zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden. Die Vorarbeiten zu der ersten dieser Bahnen sind gleichzeitig mit solchen auf der Waldshut-Konstanzer Linie auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann unter der Voraussetzung, daß die Waldshut-Konstanzer Linie in Angriff genommen und ein Privatunternehmer bis dahin nicht concessionirt worden ist, mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden.

Artikel 6.

Bei Begebung der in den Artikeln 4 und 5 genannten Bahnen sollen folgende Bestimmungen maaßgebend sein:

1. Es kann auf eine längere Reihe von Jahren eine Zinsengarantie unter der Bedingung zugesichert werden, daß in denjenigen Jahren, wo der Reinertrag der Bahn die garantirten Prozente übersteigt, ein entsprechender Theil des Mehrertrags zur Deckung der in Folge der Zinsengarantie von dem Staate zu leistenden Zuschüsse bis zu deren vollständigen Tilgung verwendet wird.
2. Es ist jeweils vom Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren an dem Staate das Ankaufsrecht vorzubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Auf den einstigen unentgeltlichen Anfall der Bahn an den Staat kann verzichtet werden, wenn der Unternehmer das Ankaufsrecht unter sehr günstigen Bedingungen einräumt oder sich verbindlich macht, von dem jährlichen Reinertrag der Bahn, sobald derselbe eine gewisse Höhe übersteigt, einen angemessenen Theil des Mehrbetrags in die Staatskasse zu entrichten.

4. Für die von dem Unternehmer vorzuschlagende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Stationsplätzen ist Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Das Gleiche hat rücksichtlich der jeweiligen Tarife und Fahrtenpläne zu geschehen.

5. In Bezug auf die Zwangsabtretungen sollen statt der im Titel II. des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 mit dem Zusatz zu Artikel 3 in Anwendung kommen, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommission zu ernennen hat.

6. Dem Unternehmer kann in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke sowie den Eisenbahnbetrieb Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, desgleichen von den deßfallsigen Gemeindeumlagen gewährt werden. Derselbe kann ferner auch von Bezahlung der Immobilien- und der Schenkungsaccise, so wie der Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude aller Art frei gelassen werden, welche er für die Eisenbahn und deren Beiwerke erwerben wird. Das gesammte für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen von dem Unternehmer angestellte Personal dagegen soll dieselben Steuern zu entrichten haben, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben werden.

7. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, hat das Gesetz vom 28. März 1844, Regierungsblatt Seite 53, Anwendung zu finden.

8. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers sind in einer von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilenden Concession festzustellen, die sodann öffentlich bekannt zu machen ist. Die Concession kann aus freier Hand oder im Wege der Soumission ertheilt werden.

Artikel 7.

Die Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 247) und vom 15. November 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 417) sind — jedoch mit Ausnahme der auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur Badischen Grenze auf der Ostseite des Bodensees bezüglichen Bestimmungen (Artikel 9 des Gesetzes vom 21. September 1846) — aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. März 1838 über die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim, von Mannheim nach der Schweizergrenze und für die Seitenbahn nach Kehl, verkündet im Regierungsblatt von 1838, Nr. XIV., wird hiermit auf alle in der Folge auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen für wirksam erklärt, so weit dies nicht schon durch das Gesetz vom 7. Juli 1853, Regierungsblatt Nr. XXVI., geschehen ist.

Artikel 2.

Unsere Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern, sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meysenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Gesetz vom Heutigen verordnete Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, vorläufig unter Beschränkung auf den Betrag von 7,000,000 fl., unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Artikel 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die im Artikel 1 erwähnten Eisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß Letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIX.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Standeserhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Marquard Huber in Kiechlinsbergen, unter Verleihung des Namens Huber von Gleichenstein, in den erblichen Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen den Hausorden der Treue nebst Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Kleist, Kommandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade, und

dem Königlich Preußischen Geheimen Obermedizinalrath Professor Dr. Schönlein, ersten Leibarzt Seiner Majestät des Königs

das Kommandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Grafen de la Marmora, Königlich Sardinischen Intendant-général zu Nizza das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Louis Alphonse Hyrvoir, Kaiserlich Französischen Inspecteur général de Police des résidences Impériales zu Paris das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, so wie

dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Dr. Werder, und

dem Hauptmann Schuberg vom Artillerie-Regiment

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Kriegskommissär Feinaigle für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 7. Mai 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 409, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für den Bezirk der Aemter Konstanz, Engen und Radolfzell wieder eine besondere Wasser- und Straßenbauinspektion mit dem Sitze in Konstanz errichtet werde.

Karlsruhe, den 28. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

XIX.

Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend.

Dem Rudolph Bodmer von London wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Sicherheitsventilen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.

Dem Wagenwärter Herrmann von Offenburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Schmierapparat für Lokomotive und Transmissionen bei Fabriken auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. April d. J. der evangelische Pfarrer Eisenlohr in Lichtenau,
„ 25. „ „ „ der pensionirte Postmeister Barth in Karlsruhe.